(Stand 20.5.2022)

Statuten des Vereins
Interessengemeinschaft Gartenstadt Puchenau 2
I G P 2

§ 1
(Name)

1. Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Gartenstadt Puchenau 2“, im Folgenden Verein genannt.
2. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 2
(Sitz)

Der Verein hat seinen Sitz in Puchenau.

§ 3
(Zweck)

Zweck des Vereins ist es, die gemeinsamen Interessen der Mitglieder im Zusammenhang mit der Erhaltung der Gartenstadt 2 und dem Zusammenleben in der Gartenstadt Puchenau 2 zu wahren und zu fördern.

§ 4
(Aufgaben)

Zur Erreichung des Vereinszwecks sind vor allem folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Vertretung gemeinsamer Interessen bei der laufenden Verwaltung samt Betriebskostenabrechnungen und Instandhaltung (insbesondere Sanierungsmaßnahmen).
2. Die Wahrung der Mitbestimmungsrechte nach dem Wohnungseigentumsgesetz.
3. Förderung und Wahrung der Wohnqualität der Gartenstadt Puchenau 2.

§ 5
(Finanzielle Mittel)

1. Die zur Besorgung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
    a. Mitgliedsbeiträge
    b. Erträgnisse aus eigenen Einrichtungen und Veranstaltungen
    c. Erträgnisse aus eigenem Vermögen
    d. Spenden und Zuwendungen aller Art
2. Die finanziellen Mittel des Vereins sind von den hiezu berufenen Organen des Vereins nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu verwalten.
3. Finanzielle Mittel, welche der Erfüllung der Aufgaben nicht unmittelbar zugeführt werden, sind fruchtbringend und gesichert zu veranlagen.

§ 6
(Mitglieder)

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Als ordentliches Mitglied kann aufgenommen werden, wer die Vereinsziele bejaht und Hauseigentümer, Wohnungseigentümer oder Mieter in der Gartenstadt Puchenau 2 ist.
3. Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich verpflichtet, durch laufende, von der Generalversammlung festzusetzende Zuwendungen, die Ziele des Vereins nachdrücklich zu unterstützen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein und seine Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

§ 7
(Beendigung der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss sowie automatisch durch Aufgabe des Eigentums- bzw. Mietrechtes sowie durch Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein kann zu jedem Monatsende durch nachweisliche, schriftliche Austrittserklärung erfolgen.

3. Bei Übertragung des Liegenschafts- oder Wohnungseigentums an einen neuen Eigentümer bzw. Überlassung einer Wohnung an einen neuen Mieter endet die Mitgliedschaft am Ende des Monats, in dem die Übertragung des Eigentums bzw. die Überlassung der Wohnung erfolgt.
4. Der Ausschluss aus dem Verein kann vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wenn
    a. das Mitglied trotz Mahnung länger als 2 Jahre keine Mitgliedsbeiträge bezahlt hat und hiefür kein triftiger Grund gegeben ist, oder
    b. ein Verhalten des Mitglieds gegeben ist, welches das Ansehen des Vereins zu schädigen und den Zielsetzungen des Vereins entgegenzuwirken geeignet ist.
5. Ausgeschlossene Mitglieder können dem Verein gegenüber keinerlei Ansprüche, welcher Art immer, stellen; sie sind jedoch verpflichtet, die Zur Zeit des Ausschlusses bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein voll zu erfüllen.

§ 8
(Rechte der Mitglieder)

1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Sämtliche ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.
3. Fördernde Mitglieder können ebenfalls an sämtlichen Vereinsveranstaltungen teilnehmen, an der Generalversammlung aber lediglich mit beratender Stimme.
4. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie fördernde Mitglieder.

§ 9
(Pflichten der Mitglieder)

1. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern, die Statuten und Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes zu beachten und die von der Generalversammlung festgesetzten Beiträge zu begleichen.
2. Die fördernden Mitglieder sind lediglich zur Zahlung des von der General-versammlung bestimmten Mindestförderungsbeitrages verpflichtet.
3. Die Ehrenmitglieder haben keinerlei finanzielle Verpflichtungen.

§ 10
(Organe des Vereins)

1. Organe des Vereins sind:

    a. die Generalversammlung
    b. der Vorstand
    c. die Rechnungsprüfer
    d. das Schiedsgericht

2. Die ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre unter der Leitung des Obmannes statt. Sie wird durch den Vorstand mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
   Falls zur festgesetzten Stunde der zur Beschlussfassung notwendige 4. Teil der Mitglieder nicht anwesend ist, findet eine Viertelstunde später neuerlich eine Generalversammlung statt, deren Beschlussfähigkeit an keinerlei Zahl der Anwesenden gebunden ist.
   Falls der Vorsitzende oder mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder zurücktreten oder ihr Amt nicht mehr ausüben können, muss innerhalb von 4 Wochen vom Restvorstand eine neue Generalversammlung einberufen werden.

3. In den Wirkungsbereich der Generalversammlung gehören:
    a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
    b. Genehmigung des Rechnungsabschlusses und Entlastung des Vorstandes
    c. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
    d. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Förderungsbeiträge
    e. Beschlussfassung über Mitgliederanträge, die ordnungsgemäß drei Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand bekannt gegeben werden
    f. Ernennung von Ehrenmitgliedern
    g. Änderung der Statuten, die nur mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden kann
    h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gemäß § 16 der Statuten
    i. alle nicht unter § 10 Abs. 3 lit. g und h fallende Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

4. Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen:
    a. über Beschluss des Vorstandes
    b. über Verlangen aller Rechnungsprüfer
    c. über schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder

5. Die Einberufung hat in den Fällen des § 10 Abs. 4 lit. b und c innerhalb von 4 Wochen zu erfolgen.

§ 11
(Vorstand)

1. Dem Vorstand gehören an:
   (personenbezogene Begriffe beziehen sich auf alle Geschlechter)

   a. der Obmann

   b. 1 Stellvertreter

   c. der Kassier und ein Stellvertreter sowie

   d. der Schriftführer und ein Stellvertreter und

   e. weitere Mitglieder zur Erfüllung der Aufgaben nach Maßgabe des Bedarfs können dauerhaft oder temporär in den Vorstand aufgenommen werden.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Generalversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

3. Dem Vereinsvorstand obliegen:
   a. die verantwortliche Gesamtleitung des Vereins unter steter Bedachtnahme auf den Vereinszweck und Übereinstimmung mit den Statuten
   b. die Verwaltung des Vereinsvermögens
   c. die Einberufung der Generalversammlung
   d. die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
   e. die Erledigung der Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind
   f. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

4. Der Vereinsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Beschlussfassung des Vorstandes ist die Anwesenheit von 2/3 seiner Mitglieder erforderlich. Sollte in einer Vorstandssitzung diese Zahl nicht erreicht werden, so sind deren Beschlüsse nur gültig, wenn nachträglich zumindest so viele Vorstandsmitglieder schriftlich zustimmen, wie auf die 2/3 Mehrheit gefehlt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Obmanns.

5. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

6. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Obmann einberufen und müssen einberufen werden, wenn es ein Drittel der Vorstandsmitglieder verlangt.

§ 12
(Rechnungsprüfer)

In jeder Generalversammlung werden 2 Rechnungsprüfer für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung gewählt, deren Aufgabe es ist, die Kassengebarung und Vermögensverwaltung des Vereins anhand der vom Kassier vorzulegenden Unterlagen zu überprüfen und über das Ergebnis der Prüfung der Generalversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vereinsvorstand nicht angehören.

§ 13
(Vertretung nach außen und Zeichnungsbefugnis)

1. Der Verein wird vom Obmann und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter vertreten.
2. Alle Schriftstücke werden vom Obmann mit dem Schriftführer, in Kassenangelegenheiten mit dem Kassier rechtsgültig gefertigt.

§ 14
(Schiedsgericht)

Für die Entscheidung aller Streitfälle, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, ist das Schiedsgericht zuständig. Jeder der beiden streitenden Teile wählt aus der Reihe der Mitglieder zwei Schiedsrichter, die dann ihrerseits ein fünftes Mitglied zum Obmann wählen.
Kommt über die Person des Obmanns keine Einigung zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht trifft seine endgültigen Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 15
(Geschäftsordnung)

Der Vorstand ist berechtigt, zur Ergänzung der Statuten eine für die Mitglieder des Vereins verbindliche Geschäftsordnung zu beschließen.

§ 16
(Auflösung des Vereins)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung, zu der mit nachweisbarem Schreiben eingeladen wurde und in der mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend sein muss, mit ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Die auflösende Generalversammlung hat gleichzeitig über das Vereinsvermögen zu verfügen, wobei das Vereinsvermögen nach Abdeckung der Passiva wohltätigen oder sozialen Zwecken innerhalb der Gemeinde Puchenau zuzuführen ist.

(Statutenänderungen beschlossen anlässlich der 25. GV am 20.5.2022)